

Mini-Leitfaden

„Zwischen Gefahrenabwehr und Dienstleistung – die Rolle der Ausländerbehörde im Asylverfahren und nach der Anerkennung“

(Teil 7 einer Reihe von „Mini – Leitfäden“, die der Dokumentation der Austauschtreffen dienen)

Anmerkung: Die Grundlagen dieses Leitfadens wurden von und mit den Helferkreisen des Landkreises Würzburg in Kooperation mit Herrn Peter Puchalla der Ausländerbehörde im Landratsamt Würzburg im Rahmen des Koordinatoren-Austauschtreffens am 23. Februar 2017 im Matthias-Ehrenfried-Haus entwickelt und von den Mitarbeitern der Ehrenamtskoordination Flüchtlingshilfe zusammengefasst.

1 Einleitung

Während und nach Abschluss des Asylverfahrens in Deutschland sind die Geflüchteten in ein ganzes Geflecht an Behörden, Unterstützungssystemen und Ehrenamtlichen eingebunden. Auch die Ausländerbehörde wird zum Ansprechpartner bei Anliegen rund um die Passverlängerung, die Ausstellung einer Arbeitserlaubnis oder beim Familiennachzug. Im Folgenden sind die Aufgaben der Ausländerbehörde im Landkreis Würzburg während und nach dem Asylverfahren dargestellt.

2 Schwerpunkte der Ausländerbehörde

2.1. Zuständigkeit des BAMF der ZAB und der örtlichen Ausländerbehörde

Das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** in Deutschland ist zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens. Beim BAMF muss der Geflüchtete persönlich einen Asylantrag stellen und es wird erstmalig die „Aufenthaltsgestattung“ ausgestellt, mit der sich die Person solange ausweisen kann, bis das Asylverfahren abgeschlossen ist. Das BAMF prüft in einem nächsten Schritt das „Dublin-Verfahren“, d.h. welches EU-Land für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Nach Dublin ist normalerweise das EU-Land zuständig, in das der Geflüchtete zuerst eingereist ist. Wird festgestellt, dass Deutschland für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist, erfolgt im Bundesamt das „Interview“, in dem die Asylsuchenden zu ihren Fluchtgründen befragt werden. Durch das BAMF ergeht auch die Entscheidung, ob eine Person Asyl erhält oder aufgrund des Nichtvorliegens ausreichender Asylgründe der Antrag abgelehnt wird.

In den ersten drei Monaten, längstens jedoch in den ersten sechs Monaten des Aufenthaltes in Deutschland ist der Asylbewerber verpflichtet in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Endet diese Verpflichtung, wird die Person in eine Gemeinschaftsunterkunft oder dezentrale Unterkunft in Städten und Landkreisen verteilt. Die Zuständigkeit für alle aufenthaltsrechtlichen Fragen, liegt dann bis zum Abschluss des Asylverfahrens bei der **Zentralen Ausländerbehörde (ZAB)**. Die ZAB verlängert z.B. die Aufenthaltsgestattung oder erteilt die Arbeitserlaubnis. Nach der endgültigen Entscheidung des BAMF, das heißt nach Abschluss des Asylverfahrens, folgt entweder das Aufenthalts- bzw. Bleiberecht oder die Ausreisepflicht. Die Ausländerbehörden sind an die Entscheidung des BAMF

gebunden. Wird kein Aufenthaltstitel erteilt, ist die ZAB für die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zuständig. Wird eine „Duldung“ ausgesprochen, bleibt die Zuständigkeit auch bei der ZAB.

Zentrale Ausländerbehörde in der Gemeinschaftsunterkunft

Veitshöchheimer Straße 100

97080 Würzburg

Telefon: 0931 9 802-122

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

Wird dem Asylbewerber eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wechselt die Zuständigkeit (erneut) von der ZAB zur **örtlichen Ausländerbehörde**, in unserem Fall zur **Ausländerbehörde des Landkreises Würzburg**. Für alle aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten, für die Sicherheitsbefragung, zur Ausstellung des Aufenthaltstitels usw. ist nun die örtliche Ausländerbehörde ansprechbar.

Ausnahme der Zuständigkeit: Für die Erteilung der Zuständigkeiten der Ausländerbehörden ist der Freistaat Bayern zuständig. Aktuell gilt, sobald Asylbewerber aus den Ländern **Irak, Syrien und Eritrea** in eine Dezentrale Unterkunft oder Gemeinschaftsunterkunft im Landkreis Würzburg zugeteilt sind, ist aufgrund der „guten Bleibeperspektive“ von Personen aus diesen Ländern automatisch die Ausländerbehörde im Landratsamt Würzburg zuständig. D.h. Syrier, Iraker und Eritreer müssen sich bei allen aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten, also z.B. zur Verlängerung der Aufenthaltsgestattung, aber auch zur Beantragung einer Arbeitserlaubnis an die örtliche Ausländerbehörde wenden.

Landratsamt Würzburg – Ausländer- und Personenstandswesen – allgemeine Anfragen

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

Renè Storch (Buchstaben A,B); Telefon: 0931 8 003-212

Dominic Weisensee (Buchstaben C bis G); Telefon: 0931 8 003-211;

Lena Friedrich (Buchstaben H bis L); Telefon: 0931 8 003-264;

Marina Trabold (Buchstaben M bis R); Telefon: 0931 8 003-157;

Stefan Barthelmes (Buchstaben S bis Z); Telefon: 0931 8 003-405;

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Montag und Donnerstag: 14:00 – 16:30 Uhr

Zusammengefasst ergeben sich aktuell folgende Zuständigkeiten:

| Bezeichnung | Personenkreis | Aufgaben u.a. |
|--|---|--|
| Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) | Asylbewerber bis zum Abschluss des Asylverfahrens | Durchführung des Asylverfahrens (Dublin, Interview, Entscheidung usw.) |
| Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) | Asylbewerber bis zum Abschluss des Asylverfahrens, ohne Irak, Syrien und Eritrea. Ausreisepflichtige Personen, Personen mit einer „Duldung“ | Verlängerung der Aufenthaltsgestattungen; Erteilung von Arbeits- und Ausbildungserlaubnissen; Verlängerung einer Duldung, Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen usw. |
| Örtliche Ausländerbehörde im Landratsamt Würzburg | Asylbewerber aus Irak, Syrien und Eritrea mit Wohnsitz im Landkreis. Alle anerkannten Flüchtlinge mit Aufenthaltsgenehmigung mit Wohnsitz im Landkreis Würzburg. | Verlängerung der Aufenthaltsgestattungen; Erteilung von Arbeits- und Ausbildungserlaubnissen... für Personen aus Syrien, Eritrea und Irak. Nach der Anerkennung zuständig für alle aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten (Passausstellung, Sicherheitsbefragung, Verlängerung des Passes usw.) |

2.2. Die Arbeits- und Ausbildungserlaubnis

Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung d.h. solange ihr Anerkennungsbescheid als Flüchtling noch nicht vorliegt, dürfen in den ersten drei Monaten nicht arbeiten bzw. solange sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen. Danach ist eine Erwerbstätigkeit oder die Aufnahme einer Ausbildung nur mit der Zustimmung der Bundesagentur mit Genehmigung der die Ausländerbehörde gestattet. Zwischen dem 4. und 15. Aufenthaltsmonat führt die Arbeitsagentur in einigen Gebieten Deutschlands (dies ist abhängig von der jeweiligen Arbeitslosenquote der Landkreise und Städte) automatisch eine **Vorrangigkeitsprüfung** durch, d.h. Ausländer mit Bleiberecht, EU-Ausländer und Deutsche haben Vorrang bei der Besetzung des Arbeitsplatzes. Aufgrund der geringen Arbeitslosigkeit in Stadt und Landkreis Würzburg entfällt diese Prüfung hier aktuell. Darüber hinaus überprüft die Arbeitsagentur die **Angemessenheit des Arbeitsplatzes**. Weiterhin muss auch nach dem 15. Aufenthaltsmonat die Erwerbstätigkeit oder die Aufnahme einer Ausbildung von der Ausländerbehörde genehmigt werden. Die Ausländerbehörde schaltet zur Prüfung der **Angemessenheit der Arbeitsstelle** (Mindestlohn, Arbeitsbedingungen usw.) die Arbeitsagentur ein. Die Ausländerbehörde bzw. die ZAB prüft ferner bei der Entscheidung über die Ausstellung einer Beschäftigungserlaubnis bei abgelehnten Asylbewerbern die Mitwirkung bei der Identitätsklärung, wobei eine Arbeitserlaubnis z.B. nicht möglich ist, wenn die Identität der Person nicht geklärt werden kann oder Straftaten über der Bagatellgrenze liegen (50 Tagessätze bzw. 90 Tagessätze bei Straftaten die nur von Ausländern begangen werden können).

Die **Zuständigkeit zur Beantragung der Ausbildungs- und Arbeitserlaubnis** ergeben sich wiederum aus dem Kapitel 2.1. So müssen Anträge zur Arbeits- und Ausbildungserlaubnis je nach Zuständigkeitsbereich entweder bei der ZAB oder der örtlichen Ausländerbehörde eingereicht werden.

Asylsuchender und potenzieller Arbeitgeber müssen auf dem Antrag zur Arbeits- oder Ausbildungserlaubnis Angaben zur Art der Beschäftigung machen. Der Antrag kann auch online auf der Seite der Ausländerbehörde des Landratsamtes Würzburg heruntergeladen werden: (http://www.landkreis-wuerzburg.de/Bürger-Politik-I-Verwaltung/Landratsamt-Fachbereiche/GB_1/Ausländer-_I_Personenstandswesen)

Sobald die Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit erfolgt ist oder fiktiv vorliegt (Zweiwochenfrist), bekommt der Ausländer eine Erlaubnis mittels Eintrag in die Aufenthaltsgestattung/ „Ankunftsnachweis (AKN, vormals BüMA)“ erteilt. Die Genehmigung der Arbeitsagentur kann allerdings erst dann erfolgen, wenn alle notwendigen Unterlagen zusammen mit dem Antrag vorliegen.

Wichtig: Der Arbeitsvertrag muss auch dem Sozialamt, das für die Auszahlungen an die Geflüchteten nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig ist, vorgelegt werden:

Landratsamt Würzburg
Asylbewerberaufnahmen- und Asylbewerberleistungsgesetz
Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
Sabrina Blättner; Telefon: 0931 8 003-483
Birgit Dürr; Telefon: 0931 8 003-162
Arabella Fischer; Telefon: 0931 8 003-116
Birgit Rüttiger; Telefon: 0931 8 003-113

Jeden Monat müssen nun die Gehaltsabrechnungen der Geflüchteten beim Sozialamt vorgelegt werden. Auch die Beendigung bzw. Kündigung der Arbeit muss gemeldet werden. Das Einkommen durch die eigene Arbeit der Geflüchteten wird auf den bestehenden Bedarf (Unterkunftskosten, Taschengeld usw.) angerechnet.

Anerkannte Asylbewerber, Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutz haben einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt, d.h. die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist kraft Gesetzes gestattet und nur noch von der Ausländerbehörde oder der ZAB in den jeweiligen Aufenthaltstitel einzutragen.

Personen mit nationalen Abschiebehindernissen oder mit einer Duldung brauchen nach wie vor die Erlaubnis der Behörde.

2.3. Die Ausbildungsduldung („3plus2-Regelung“)

§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) regelt, dass eine Duldung (Aussetzen der Abschiebung) erteilt werden kann, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.

Das heißt, dass die Ausbildungsduldung nur für „**abgelehnte Asylbewerber**“ gilt, wenn sie vor Abschluss des Asylverfahrens, die Ausbildung begonnen haben. Vor Aufnahme der Ausbildung muss diese wiederum durch die ZAB oder örtliche Ausländerbehörde genehmigt worden sein. Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate erteilt, um nach einer weiteren Ausbildungsstelle zu suchen.

Eine Ausbildungsduldung kann nur ausgesprochen werden, bei folgenden Voraussetzungen:

- Vorliegen einer qualifizierten Ausbildung, staatlich anerkannt (mindestens zwei, in der Regel 3 Jahre). Ein vorgeschaltetes Praktikum zählt nicht zum Ausbildungsbeginn
- Ausbildung muss vor Abschluss des Asylverfahrens bereits begonnen sein (Das Asylverfahren ist erst dann abgeschlossen, bis durch z.B. eine Klage ein rechtskräftiges Urteil vorliegt)
- Ausbildung wurde durch die Ausländerbehörde oder ZAB genehmigt
- Identitätsmitwirkung nach Abschluss des Asylverfahrens (z.B. eindeutige Identitätsklärung)

Eine Ausbildungsduldung wird nicht ausgesprochen, bei folgenden Voraussetzungen:

- Bei „Dublinfällen“ (ein anderes EU-Land ist zur Durchführung des Asylverfahrens zuständig)
- Bereits konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen wurden eingeleitet (z.B. Aufforderung zur Beantragung der Passersatzdokumente bei der Auslandsvertretung oder bereits terminierter Abschiebung)
- Ungewissheit über die tatsächliche Aufnahme der Ausbildung

- Verurteilung wegen einer Straftat (über 50 Tagessätze oder 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Asylgesetz oder AufenthG nur von Ausländern begangen werden können)
- Verweigerung der Mitwirkung bei der Identitätsklärung
- Bei sicheren Herkunftsländern wie z.B. den Balkanstaaten

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung (in der Regel drei Jahre), ist nach § 18a Abs. 1a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen („**3plus2-Regelung**“), wenn wiederum die Bundesagentur für Arbeit zustimmt und darüber hinaus folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung in einem staatliche anerkannten Beruf
- Nachweis über das Vorliegen von ausreichendem Wohnraum für sich und ggf. Familienangehörige wie z. B. Kinder
- Ausreichende Kenntnissen der deutschen Sprache (Niveaus B1)
- Kein Vorliegen von vorsätzlichen Täuschungen der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände (z.B. Falschaussagen über Name, Identität usw.)
- Behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat
- Keine Bezüge zu oder Unterstützung von extremistischen oder terroristischen Organisationen
- Kein Vorliegen einer in Deutschland begangenen Straftat (siehe obige Ausführungen).

2.4. Das Verfahren nach der Anerkennung

Wenn das BAMF einen Asylsuchenden als Asylberechtigten bzw. als Flüchtling anerkennt, heißt es im Bescheid entweder

- „Der Antragsteller wird als Asylberechtigter anerkannt.“

oder

- „Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt. Dem Antragsteller wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.“

In beiden Fällen erhalten die Betroffenen den Status eines **Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK-Flüchtling)**, einen Flüchtlingspass und eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst auf drei Jahre befristet ist.

Wenn keine Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird, prüft das BAMF ob **subsidiärer Schutz** erteilt werden kann. So darf ein Schutzsuchender nicht abgeschoben werden, wenn ihm im Herkunftsland z.B. Folter oder die Todesstrafe drohen. Subsidiär Schutzberechtigte erhalten eine Aufenthaltserlaubnis zunächst für ein Jahr, allerdings keinen Flüchtlingspass, d.h. dieser muss sich grundsätzlich einen

Nationalpass seines Heimatlandes über seine Botschaft beschaffen oder gegenüber der Ausländerbehörde schriftlich darlegen, warum dies nicht möglich ist.

Ein Schutzsuchender darf darüber hinaus auch nicht abgeschoben werden, wenn die Abschiebung eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bedeuten würde oder eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. In diesem Fall werden „**nationale Abschiebeverbote**“ ausgesprochen, die zunächst für ein Jahr gelten.

Für alle genannten Personengruppen, ist nun die örtliche Ausländerbehörde zuständig. Bevor eine Aufenthaltserlaubnis bzw. der Pass ausgestellt werden kann, erfolgt zunächst eine Sicherheitsanfrage und grundsätzlich eine Sicherheitsbefragung durch die Ausländerbehörde bei den sogenannten Problemstaaten (in Bezug auf Terrorismusgefahr).

2.5. Die Sicherheitsanfrage und die Sicherheitsbefragung

Der nunmehr anerkannte Ausländer muss zur **Ausstellung des Passes und einer elektronischen Aufenthaltserlaubnis** einen Termin mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Ausländerbehörde im Landratsamt vereinbaren. Für den Pass und die Aufenthaltserlaubnis werden zwei biometrische Passbilder benötigt. Die Ausstellung des Passes kostet in der Regel 59 Euro.

Bevor der Flüchtlingspass ausgestellt werden kann, erfolgt die sogenannte „**Sicherheitsanfrage**“ der Ausländerbehörde an den Verfassungsschutz etc. für alle Personen ab 14 Jahren. Darüber hinaus ist für alle Personen ab 18 Jahren noch die sogenannte „**Sicherheitsbefragung**“ notwendig.

Die Sicherheitsbefragung liegt zwar in unterschiedlichen Sprachen vor, jedoch müssen die Antworten auf Deutsch erfolgen. Wenn der Asylberechtigte noch nicht ausreichend sicher Deutsch spricht, muss er eine Person hinzuziehen, die sowohl seine Sprache als auch Deutsch sicher beherrscht und übersetzen kann. Diese Person darf in keiner verwandtschaftlichen, freundschaftlichen oder bekanntschaftlichen Beziehung zu dem Befragten stehen. Die Aufgabe des Übersetzens kann auch einem professionellen Dolmetscher übertragen werden, jedoch müssen die Kosten dann vom Befragten selbst getragen werden.

Tipp: Der Paritätische Wohlfahrtsverband stellt aktuell kostenfreie Sprachmittler zur Verfügung. Wenn die anerkannte Person keine andere Alternative kennt, kann mindestens sieben Tage vor der Befragung mit Angaben zum Ort, Zeit, zur notwendigen Sprache und Art des Termins eine Anfrage nach einem Sprachmittler an den Paritätischen Wohlfahrtsverband unter folgender E-Mail-Adresse gestellt werden: willkommen@paritaet-bayern.de

Die Sicherheitsanfrage und die Sicherheitsbefragung werden dann von der Ausländerbehörde an den Verfassungsschutz sowie weitere Behörden weitergeleitet, die die Angaben des Migranten prüft. Je nach den gemachten Angaben kann die Rückmeldung der beteiligten Behörden unterschiedlich lange dauern.

Auch Personen, die subsidiären Schutz zugesprochen bekommen haben oder bei denen Abschiebehindernisse festgestellt wurden, müssen die Sicherheitsanfrage und die Sicherheitsbefragung durchlaufen.

Bis zur Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis erhält der Migrant eine **Fiktionsbescheinigung**, die gültig ist, solange der Pass/Ausweisersatz sowie die Aufenthaltserlaubnis noch nicht ausgestellt sind. Die Fiktionsbescheinigung weist ein vorläufiges Aufenthaltsrecht nach und ist z.B. wichtig bei der zeitgleich notwendigen Beantragung des ALG II im Jobcenter, Beantragung der Mitgliedschaft in einer Krankenkasse, Kindergeld usw.

2.6. Die Passausstellung

Nach der Auswertung der Sicherheitsanfrage und Sicherheitsbefragung erhält der anerkannte Asylberechtigte/Flüchtling den Reiseausweis, der wiederum persönlich abgeholt werden muss. Kann der Pass nicht persönlich abgeholt werden, kann der Geflüchtete auch eine Person zur Abholung bevollmächtigen, die sich ausweisen können muss und auch das „alte“ Ausweisdokument des anerkannten Asylsuchenden mitbringen muss. Die Vollmacht kann bereits im Vorfeld im Internet (http://www.landkreis-wuerzburg.de/Bürger-Politik-I-Verwaltung/Landratsamt-Fachbereiche/GB_1/Ausländer- I Personenstandswesen) ausgedruckt werden.

Bitte beantragen Sie zur Abholung des Ausweises im Vorfeld einen Termin bei:

**Landratsamt Würzburg – Ausländer- und Personenstandswesen –
Abholung Aufenthaltstitel oder Reiseausweis**
Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
Nadeshda Wolters (Buchstabe A bis H); Telefon: 0931 8 003-553;
Eva-Maria Sauer (Buchstaben I bis Z); Telefon: 0931 8 003-554;

Personen, die subsidiären Schutz zugesprochen bekommen haben oder bei denen Abschiebehindernisse festgestellt wurden, haben keinen Anspruch auf einen „Flüchtlingsausweis“, erhalten aber ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis mit Ausweisersatz – zunächst für ein Jahr und müssen sich zukünftig grundsätzlich einen Nationalpass bei ihrer Auslandsvertretung beschaffen, wenn ein solcher nicht vorhanden ist. Kann der Nationalpass nicht ausgestellt werden, ist bei der Ausländerbehörde eine entsprechende Bescheinigung der Botschaft vorzulegen. Kann ein Nationalpass aufgrund einer Gefährdungslage nicht beantragt werden, so ist dies schriftlich gegenüber der Ausländerbehörde darzulegen. Ggfs. kommt dann eine „Passersatzausstellung“ in Betracht. Entsprechende Belehrungen hierüber werden von der Ausländerbehörde bei der erstmaligen Beantragung ausgegeben.

2.7. Der Familiennachzug

Anerkannte Flüchtlinge haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf privilegierten Nachzug der Kernfamilie. Zur Kernfamilie zählen der volljährige Ehegatte und minderjährige Kinder. Voraussetzung ist auch, dass die Ehe bereits im Herkunftsland geschlossen wurde und man

nachweisen kann, dass es sich um die eigenen Kinder handelt. Aktuell ist der Familiennachzug für „subsidiär Schutzberechtigte“ zunächst bis zum 16. März 2018 ausgesetzt. Betroffene haben dann voraussichtlich ab dem 16. März 2018 drei Monate die Möglichkeit den privilegierten Familiennachzug zu beantragen.

Die Familienzusammenführung muss von dem in Deutschland anerkannten und lebenden Flüchtling innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung seiner eigenen Flüchtlingseigenschaft bei der Ausländerbehörde und dem Auswärtigen Amt gestellt werden (**fristwahrende Anzeige**). Die fristwahrende Anzeige ist ein formloses Schreiben, das folgende Angaben enthalten sollte:

- Name des in Deutschland anerkannten Flüchtlings
- Aktenzeichen der Anerkennung
- Namen und Geburtsdatum der Familienmitglieder, die sich außerhalb Deutschlands befinden (falls möglich eine Kopie der Ausweise der Familienmitglieder mitschicken, um Schreibfehler bei den Namen der Familienangehörigen zu vermeiden)
- Bitte um Bestätigung des Eingangs des Antrags (dient als Nachweis, dass die Dreimonatsfrist eingehalten wurde)
- Unterschrift

Die fristwahrende Anzeige muss dann an die deutsche Botschaft des Landes geschickt werden, in dem sich die Familie aktuell befindet, am besten auf dreifachem Weg:

- Per Post (mit Rückschein, dient wiederum als Nachweis der Fristwahrung)
- Per Fax
- Per E-Mail (den Antrag mit der notwendigen Unterschrift am besten als pdf-Datei anfügen)

Zusätzlich muss die Familie im Herkunftsland einen Visumsantrag bei der deutschen Botschaft des Heimatlandes stellen (**Visumantrag**). Es kann jedoch aufgrund der zahlreichen Anträge zu langen Wartezeiten in den Botschaften kommen.

Wenn die Familie schließlich in Deutschland eingereist ist, erhalten die Familienmitglieder über die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis.

Hinweis: Im Einzelfall können bestimmte „Sonderkonstellationen“ vorliegen: Befinden sich z.B. Ehepartner und Kinder bereits in einem „sicheren“ Land, in dem die Ehe weitergeführt werden könnte, kann bei fehlenden sonstigen Nachzugsvoraussetzungen (z.B. fehlende Lebensunterhaltssicherung etc.) die Familienzusammenführung durch die Botschaft abgelehnt werden.

2.8. Die Wohnsitzauflage

Am 06. August 2016 trat die sogenannte „Wohnsitzregelung“ des § 12a AufenthG in Kraft. Diese Regelung verpflichtet anerkannte Geflüchtete, in dem Bundesland zu wohnen, in dem sie auch ihr Asyl-

verfahren durchlaufen haben. Darüber hinaus hat Bayern zusätzliche ortsbezogene Wohnsitzauflagen angeordnet.

Die Wohnsitzregelung betrifft grundsätzlich alle Geflüchteten, die seit dem 01. Januar 2016 ihre Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling, subsidiär Schutzberechtigter oder die Anerkennung von Abschiebehindernissen erhalten haben.

Die Dauer der Wohnsitzregelung ist für die jeweiligen Einzelfälle auf je maximal drei Jahre ab Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beschränkt. Insgesamt gilt **zunächst** die Regelung nur für Personen, die bis zum 05. August 2019 ihre Anerkennung erhalten.

Für die Wohnverpflichtungen gibt es drei Möglichkeiten:

1. **Wohnsitzverpflichtung** im Bundesland der Erstaufnahme
Diese Wohnverpflichtung gilt für alle oben genannten Personen automatisch per Gesetz. Innerhalb Bayerns kann der Wohnort hier jedoch weiterhin frei gewählt werden. Die Regelung greift normalerweise auch dann, wenn sie nicht explizit in der Aufenthaltserlaubnis vermerkt ist. In allen ab 01. Oktober 2016 ausgestellten Aufenthaltserlaubnissen wird die Wohnsitzverpflichtung automatisch eingetragen.
2. **Wohnsitzzuweisung** (konkreter Landkreis / Stadt)
Personen, die noch in einer Landesaufnahmeeinrichtung oder einer anderen vorübergehenden Unterkunft (dezentrale / Gemeinschaftsunterkünfte) leben, können innerhalb von sechs (max. zwölf) Monaten nach Anerkennung verpflichtet werden, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort in Bayern zu nehmen (Wohnsitzzuweisung). Diese Zuweisung soll die Versorgung mit angemessenem Wohnraum, den Spracherwerb und die Aufnahme einer Arbeit erleichtern [Stand Januar 2017 wurde diese Möglichkeit bisher „nur“ auf Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtungen und ihrer Dependancen (Würzburg, Schweinfurt) angewandt]. Bevor ein Wohnort zugewiesen wird, ergeht jedoch zunächst ein „Anhörungsschreiben“ an die Asylberechtigten/Flüchtlinge etc., in dem sie Angaben zu Gründen machen können, die gegen eine Zuweisung sprechen.
3. **Zuzugssperre** (in bestimmten Landkreis / Stadt)
Zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung kann es Anerkannten untersagt werden, an bestimmten Orten Ihren Wohnsitz zu nehmen (Stand Januar 2017 wurde diese Möglichkeit noch nicht genutzt).

Personen, die bereits im Zeitraum zwischen dem 01.01.2016 und 05.08.2017 umgezogen sind, gelten als „Härtefälle“ und dürfen am aktuellen Wohnort leben bleiben.

Ist eine Wohnsitzzuweisung kraft Gesetzes eingetreten oder wurde eine Wohnsitzzuweisung ausgesprochen, kann sie auf Antrag bei der örtlichen Ausländerbehörde unter folgenden Voraussetzungen (§ 12a Abs. 5 Satz 1 AufenthG) wieder gestrichen werden:

- Nr. 1a: Ein Familienmitglied verfügt über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden, durch die die Person mindestens über ein Einkommen von 710,- Euro monatlich netto verfügt,

ein den Lebensunterhalt (vollständig) sicherndes Einkommen oder ein Ausbildungs- (die Aufnahme eines Praktikums zählt nicht als ausreichender Grund) oder Studienplatz zur Verfügung steht.

Nr. 1b: Umzüge zu direkten Familienmitglieder (Ehepartner, Kinder), die einem anderen Wohnort zugeordnet sind.

Nr. 2: zur Vermeidung einer Härte, dies ist insbesondere der Fall, wenn nach Einschätzung des zuständigen Jugendamtes Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII mit Ortsbezug beeinträchtigt werden oder aus anderen dringenden persönlichen Gründen die Übernahme durch ein anderes Land zugesagt wurde oder für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen (z.B. Umzug zu Verwandten dient der dauerhaften und nachhaltigen Verbesserung der Pflege des Betroffenen, es liegt eine Gefahrenlage im Gebiet der räumlichen beschränkenden Wohnsitzauflage vor „häusliche Gewalt“ etc.).

Der Wohnortwechsel wird bei der aktuell zuständigen Ausländerbehörde beantragt und eine Streichung bedarf der vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde des gewünschten Zuzugsortes, d.h. es ist diesbezüglich ein Beteiligungsverfahren durchzuführen. Liegen die oben genannten Voraussetzungen vor, streicht die Ausländerbehörde die Wohnsitzzuweisung/auflage auf der Aufenthaltserlaubnis, soweit diese dort bereits eingetragen worden ist.

Sobald der anerkannte Flüchtling eine neue Wohnung bezogen und somit auch eine neue Adresse hat, muss der neue Wohnort umgehend bei der neuen Ausländerbehörde auf dem eAT geändert werden.

3 Weiterführende Informationen

- Die örtliche Ausländerbehörde ist dem Innenministerium zugeordnet und unterliegt dessen Weisungen. Die Behörde bewegt sich in einem engen gesetzlichen Rahmen und hat daher nur sehr geringen „Ermessensspielraum“. Die Entscheidungen der Behörde sind daher oft „gebundene“ Entscheidungen.
- **Tipp:** Termine bei der Ausländerbehörde im Landratsamt Würzburg könne auch unkompliziert online vereinbart werden. Die Terminanfrage wird automatisch dem jeweils zuständigen Sachbearbeiter zugeordnet:
http://www.landkreis-wuerzburg.de/Bürger-Politik-I-Verwaltung/Landratsamt-Fachbereiche/GB_1/Ausländer- I Personenstandswesen
- Erster Ansprechpartner bei Anfragen, die die örtliche Ausländerbehörde im Landratsamt Würzburg betreffen, ist der jeweils zuständige Sachbearbeiter, vor allem bei direkten Fragestellungen einen Fall betreffend. Sollten sich einmal sachlich weitergehende Fragestellungen ergeben, die einer zeitnahen Klärung bedürfen,

können sich Betroffene gerne jederzeit vertraulich an die Ehrenamtskoordination Flüchtlingshilfe im Landkreis Würzburg wenden, um die Anfragen zu bündeln.

- Darüber hinaus steht in Fällen, bei denen sich bei der Sachbearbeitung nennenswerte persönliche Probleme oder sachlich nicht zu erklärende Diskrepanzen ergeben, sodass diesbezüglich eine weitere Klärung der Angelegenheit notwendig wird, auch Herr Peter Puchalla (Leiter der Abteilung Ausländer- und Personenstandswesen) im Landratsamt Würzburg als Ansprechpartner zur Verfügung.

Landratsamt Würzburg – Ausländer- und Personenstandswesen – allgemeine Anfragen

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

Renè Storch (Buchstaben A,B); Telefon: 0931 8 003-212

Dominic Weisensee (Buchstaben C bis G); Telefon: 0931 8 003-211;

Lena Friedrich (Buchstaben H bis L); Telefon: 0931 8 003-264;

Marina Trabold (Buchstaben M bis R); Telefon: 0931 8 003-157;

Stefan Barthelmes (Buchstaben S bis Z); Telefon: 0931 8 003-405;

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Montag und Donnerstag: 14:00 – 16:30 Uhr

Landratsamt Würzburg – Ausländer- und Personenstandswesen

Zeppelinstraße 15

97074 Würzburg

Peter Puchalla (Leiter des Fachbereichs)

Telefon: 0931 8 003-210

Ehrenamtskoordination für die Flüchtlingshilfe im Landkreis Würzburg

Randersackerer Straße 25

97072 Würzburg

Sandra Hahn

Telefon: 01522 4306779

0931 38 659-119

Email: s.hahn@caritas-wuerzburg.org

Web: <http://www.caritas-wuerzburg.org/ehrenamt/ehrenamtskoordination-fluechtlingshilfe-landkreis/>

Tobias Goldmann

Telefon: 0172 7926928

0931 38 659-118

E-Mail: t.goldmann@caritas-wuerzburg.org

Stand: 23. Februar 2017